

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (Version 01-2020) CONERUM Immo AG**

**1 Geltungsbereich**

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Bedingungen für Dienstleistungen der CONERUM Immo, die durch einen Mandatsvertrag näher spezifiziert werden. Mit Zustimmung zum Mandatsvertrag anerkennt der Auftraggeber ausdrücklich die Anwendbarkeit der AGB. Der Mandatsvertrag kann sowohl schriftlich als auch mündlich geschlossen werden.
- 1.2. Die AGB sind unter [www.conerum.com](http://www.conerum.com) abrufbar. Auf Wunsch werden sie dem Auftraggeber zugesandt.
- 1.3. Die AGB bilden zusammen mit dem Mandatsvertrag die vollständige und abschliessende Vereinbarung zwischen CONERUM Immo und dem Auftraggeber. Sämtliche früheren Vereinbarungen werden dadurch ersetzt. Die AGB gelten, soweit nichts anderes oder eine abweichende Einigung (regelmässig bei Vertragsdauer, Kündigungsmöglichkeiten etc) ausdrücklich in schriftlicher Form festgelegt ist.

**2. Begriffsbestimmungen**

- 2.1. Dienstleistung bezeichnet jegliches Endprodukt in physischer und nicht physischer Form, welches CONERUM Immo in Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten hervorbringt. Somit sind Dienstleistungen, Konzepte, Beratungen und alle anderen Tätigkeiten von diesem Begriff erfasst. Entwürfe, vorläufige Ergebnisse und dergleichen gelten nicht als Dienstleistung in diesem Sinn.
- 2.2. Dienstleistungsnehmer bezeichnet alle Personen, welche in einem Dienstleistungsverhältnis zur CONERUM Immo stehen.
- 2.3. Auftraggeber ist diejenige Person, welche CONERUM Immo mit der Erbringung von Dienstleistungen beauftragt, und unter Umständen auch in der weiblichen Form und/oder im Plural gemeint.
- 2.4. Aufwendungen umfassen die Honorare der CONERUM Immo, die Spesen, Auslagen sowie Leistungen Dritter, die zur Vertragserfüllung von der CONERUM Immo befugt beigezogen werden.
- 2.5. Daten bezeichnet Personendaten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung des Staates, dessen Recht der Vertrag untersteht, sowie sämtliche Informationen, die eine Vertragspartei im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Durchführung oder Beendigung des Vertrags von der anderen Partei erhält.
- 2.6. Dienstleistung umfasst die spezifische/n Vertragsleistung/en, welche von CONERUM Immo erbracht werden.
- 2.7. Dritteleistungen umfasst alle Leistungen, die von Drittpersonen erbracht werden. Diese Drittpersonen stehen in keinem Dienstleistungsverhältnis zur CONERUM Immo, werden aber mit der Besorgung einer Dienstleistung dieses Auftrags betraut.
- 2.8. Schriftlich bzw. Schriftform bezeichnet ein die Unterschriften der Vertragsparteien enthaltendes Dokument, Fax und E-Mail. Bei einem E-Mail reicht somit auch die Tatsache, dass nachvollziehbar ist, dass die E-Mail tatsächlich vom angegebenen Versender versendet wurde.
- 2.9. Vertrag bezeichnet den Mandatsvertrag und die AGB.
- 2.10. Vertragsverhältnis bezeichnet die gegenseitigen Rechte und Pflichten, welche durch den vorliegenden Vertrag begründet werden.

**3. Änderung und Vertragsanpassung**

Jegliche Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform, sofern auch der Mandatsvertrag schriftlich geschlossen wurde.

**4. Vertragsdauer und ordentliche Beendigung**

- 4.1. Der Vertrag kommt zustande, wenn CONERUM Immo das Angebot des Auftraggebers zum Vertragsschluss annimmt. Erfolgt das Vertragsangebot schriftlich, bedarf es für das wirksame Zustandekommen des Vertrags einer schriftlichen Annahme durch CONERUM Immo. Der Vertrag wird auf unbestimmte oder auf befristete Dauer abgeschlossen.
- 4.2. Durch Zeitablauf oder abschliessende Erfüllung beidseitiger Pflichten tritt die ordentliche Beendigung des Vertrags ein. Zudem können beide Partei-

en durch schriftliche oder mündliche Übereinkunft den Vertrag jederzeit fristlos auflösen und somit ebenfalls eine ordentliche Beendigung herbeiführen.

- 4.3. Im Falle der ordentlichen Beendigung schuldet der Auftraggeber der CONERUM Immo Ersatz für alle erbrachten Aufwendungen sowie gegebenenfalls die Bezahlung einer Erfolgsprovision gemäss Mandatsvertrag.

**5. Einseitige Beendigung**

- 5.1. Beide Vertragsparteien können den Vertrag unter Einhaltung der im Mandatsvertrag vereinbarten Frist jederzeit schriftlich und einseitig kündigen. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung ist die Kündigung, unter Vorbehalt einer zwingenden gesetzlichen Norm, grundsätzlich jederzeit und fristlos möglich. Die Rechtsfolgen richten sich nach der ordentlichen Beendigung gemäss diesen AGB. Der Mandatsvertrag kann für die einseitige Kündigung besondere Voraussetzungen und Rechtsfolgen aufstellen.
- 5.2. Bei Zahlungsunfähigkeit, Konkurs oder Bestellung eines Konkursverwalters oder Liquidators bei einer Vertragspartei kann die andere Partei diesen Vertrag in jedem Falle schriftlich, einseitig und fristlos kündigen. Die Rechtsfolgen richten sich nach der ordentlichen Beendigung gemäss den AGB. Bei Tod oder Verschollenheitserklärung des Auftraggebers wird das Vertragsverhältnis aufgelöst. Die Rechtsfolgen richten sich nach der ordentlichen Beendigung gemäss diesen AGB.

**6. Abtretung**

Jegliche Abtretung oder Übertragung von vertraglichen Rechten und Pflichten auf Dritte durch den Auftraggeber bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der CONERUM Immo.

**7. Beiziehen von Drittpersonen**

- 7.1. Der Auftraggeber anerkennt ausdrücklich, dass CONERUM Immo ohne vorherige Rücksprache mit dem Auftraggeber Drittpersonen zur Vertragserfüllung beiziehen darf. CONERUM Immo haftet für deren Handlungen nur insofern, als gesetzlich zwingend vorgeschrieben. Eine allfällige persönliche Haftung dieser Drittpersonen bleibt vorbehalten.

**8. Honorare**

- 8.1. Die Höhe des Honorars der CONERUM Immo richtet sich nach dem Mandatsvertrag.
- 8.2. Spesen im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung sind gemäss Mandatsvertrag geschuldet.
- 8.3. Die Fälligkeit und die Zahlungsmodalitäten des Honorars richten sich nach den Regelungen in den AGB.

**9. Dritteleistungen und weitere Aufwendungen**

- 9.1. Auslagen für Dritteleistungen und weitere Aufwendungen gehen zulasten des Auftraggebers. Der Mandatsvertrag regelt die Berechnungsgrundlagen dieser Leistungen und eine allfällige Obergrenze.
- 9.2. Die Fälligkeit und die Zahlungsmodalitäten der Dritteleistungen und weiterer Aufwendungen richten sich nach den Regelungen in den AGB.

**10. Erfolgsprovision**

Der Mandatsvertrag regelt die Leistung einer allfälligen Erfolgsprovision sowie dessen Höhe. Eine Erfolgsprovision ist geschuldet, sobald zwischen dem Auftraggeber und einem Dritten infolge der Vermittlung durch CONERUM Immo ein Vertrag zu Stande gekommen ist.

**11. Dienstleistungen der CONERUM Immo**

- 11.1. CONERUM Immo sichert eine sorgfältige und kompetente Besorgung der ihr aufgetragenen Dienstleistungen zu. Zudem bestätigt CONERUM Immo, dass sie über die für die Berufsausübung notwendige Integrität und professionelle Kompetenz verfügt sowie die gesetzlichen Vorschriften bei Erbringung ihrer Dienstleistungen befolgt.
- 11.2. In keinem Fall sind mit den erbrachten Dienstleistungen Zusicherungen, Gewährleistungen oder Garantien verbunden, dass die Steuer- oder Verwaltungsbehörden oder die Gerichtsinstanzen der Ansicht der CONERUM Immo zustimmen werden.

- 11.3. Den genauen Umfang und die Art der Dienstleistungen der CONERUM Immo regelt der Mandatsvertrag.
- 11.4. Die Dienstleistung der CONERUM Immo basiert auf den vom Auftraggeber gelieferten Informationen, wobei diese nur überprüft oder verifiziert werden, wenn hierzu vom Auftraggeber ausdrücklich der Auftrag erteilt wurde.
- 11.5. CONERUM Immo hält sich an Weisungen des Auftraggebers, solange diese dem Inhalt des Vertrags, den guten Sitten oder zwingendem Recht nicht widersprechen.
- 11.6. Die Dienstleistung der CONERUM Immo ist ausschliesslich zum Nutzen des Auftraggebers bestimmt und darf ausschliesslich für diesen Zweck verwendet werden. CONERUM Immo ist nur dem Auftraggeber gegenüber für eine sorgfältige und kompetente Besorgung der aufgetragenen Dienstleistungen verantwortlich.
- 11.7. Eine Weitergabe der Dienstleistung der CONERUM Immo an Dritte oder Veröffentlichung in jeglicher Form bedarf der schriftlichen Zustimmung der CONERUM Immo. CONERUM Immo versieht Dienstleistungen, die von Vorherin zur Weitergabe an Dritte bestimmt sind, wie beispielsweise Businesspläne, mit einem entsprechenden Disclaimer. In jedem Fall verpflichtet sich der Auftraggeber, die CONERUM Immo für sämtliche Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten, welche diese Dritten gegen die CONERUM Immo auf Basis der Dienstleistung der CONERUM Immo, die diese in Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gegenüber dem Auftraggeber hervorgebracht hat, geltend machen.
- 11.8. Die Gültigkeitsdauer von Expertisen ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, 6 Monate.
- 11.9. Expertisen basieren auf den von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen sowie auf einer erfolgten Besichtigung. Für bei normaler Besichtigung nicht unmittelbar wahrnehmbare Zustände respektive verbaute Zustände und Installationen sowie für den Zustand der Statik der Baute übernimmt CONERUM Immo keine Verantwortung und ist bei der Expertise jegliche Haftung durch CONERUM Immo ausgeschlossen.
- 11.10. Bei der Baute als auch bei den technischen Anlagen legt CONERUM Immo für ihre Expertise jeweils eine grundsätzlich übliche Lebensdauer zugrunde. Weicht die tatsächliche Lebensdauer in der Folge davon ab, trägt CONERUM Immo dafür keine Verantwortung und ist jegliche Haftung durch CONERUM Immo ausgeschlossen.
- 11.11. Nach dem Bewertungsstichtag eintretende Ereignisse, welche bei der Bewertung noch nicht bekannt oder nicht vorhersehbar waren, können die Expertisen im nachhinein beeinflussen. Darauf hat CONERUM Immo keinen Einfluss. Entsprechend trägt CONERUM Immo dafür keine Verantwortung und ist jegliche Haftung durch CONERUM Immo ausgeschlossen.
- 11.12. Die Expertisen Ergebnisse, Daten und Informationen sind alleine für die Auftraggeberin bestimmt und dürfen ohne Zustimmung von CONERUM Immo Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 11.13. Für sämtliche Daten und Informationen in der Expertise übernimmt CONERUM Immo keine Gewähr, insbesondere nicht für deren Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität.
- 11.14. Es ist nicht Gegenstand von Expertisen, die Liegenschaft auf Altlasten, Schäden, Baumängel oder auf die Statik zu untersuchen.
- 12. Pflichten der CONERUM**
- 12.1. CONERUM Immo schuldet dem Auftraggeber die sorgfältige und kompetente Ausführung der ihr aufgetragenen Dienstleistungen. Ein bestimmter Erfolg ist dabei ausdrücklich nicht geschuldet und CONERUM Immo kann hierfür nicht haftbar gemacht werden.
- 12.2. Eine Abmahnungspflicht bei unvorteilhaften Weisungen trifft die CONERUM Immo nur im Umfang ihrer gesetzlich zwingenden Sorgfalts- und Treuepflicht.
- 12.3. CONERUM Immo unterliegt keiner Sorgfalts- oder Treuepflicht gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber.
- 13. Haftung der CONERUM Immo**
- 13.1. CONERUM Immo haftet nicht für Dienstleistungen, welche lediglich in der Form eines Entwurfs abgeliefert werden. Sie gibt insbesondere keine Erfolgsgarantie ab, und übernimmt somit auch keine Erfolgshaftung.
- 13.2. CONERUM Immo haftet nicht für Schäden, die auf eine mangelhafte Information, Auskunft oder Weisung des Auftraggebers zurückzuführen ist.
- 13.3. CONERUM Immo schliesst jede Haftung, unabhängig von ihrem Rechtsgrund, ob vertraglich oder ausservertraglich, sowie Schadenersatzansprüche gegen CONERUM Immo und allfällige Hilfspersonen und Erfüllungsgehilfen, aus. CONERUM Immo haftet insbesondere nicht für den von ihr geschätzten Wert der Liegenschaft, den Wert der technischen Entwertung, den Wert der früher eingetretenen Investitionen, die Einschätzung aller technischen Anlagen, indirekte Schäden und Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn oder sonstige Personen-, sowie Sach- und reine Vermögensschäden des Kunden und von Dritten. Vorbehalten bleibt eine weitergehende zwingende gesetzliche Haftung, beispielsweise für grobe Fahrlässigkeit oder rechtswidrige Absicht.
- 13.4. CONERUM Immo übernimmt, soweit gesetzlich zulässig, weder für sich selbst noch für ihre Organe, Dienstleistungsnehmer oder zur Vertragserfüllung beigezogene Drittpersonen eine Haftung für direkte oder indirekte Schäden, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Vertrag, dessen Abwicklung oder im Rahmen der Geschäftstätigkeit der CONERUM Immo entstehen.
- 14. Pflichten des Auftraggebers**
- 14.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, mit CONERUM Immo zusammen zu Dienstleistungen und alle zumutbare und notwendige Unterstützung für die Erbringung der Dienstleistungen zu gewähren.
- 14.2. Der Auftraggeber sorgt für eine wahrheitsgemässe und lückenlose Information und Auskunftserteilung gegenüber CONERUM Immo.
- 14.3. Bedarf die Dienstleistungserbringung der CONERUM Immo einer Leistung eines vom Auftraggeber bestimmten Dritten, so ist der Auftraggeber für die Erbringung dieser Drittleistung verantwortlich und haftet für alle Schäden, die der CONERUM Immo durch die Nichtleistung des Dritten entstehen.
- 14.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, CONERUM Immo sämtlichen Schaden zu ersetzen, welcher er ihr in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten zufügt. Er haftet dabei für jedes Verschulden.
- 14.5. Der Auftraggeber erklärt, dass die von ihm oder einem Dritten zu seinen Gunsten dem Vertrag gewidmeten Gelder oder sonstigen Vermögenswerte legal erworben wurden, dementsprechend keinen kriminellen Hintergrund haben und ordentlich versteuert sind.
- 15. Verzugszins**  
Fällige Forderungen aus dem Vertrag werden mit 5% p.a. verzinst.
- 16. Verjährung**  
Alle Forderungen und Rechte aus diesem Vertrag verjähren nach gesetzlicher Vorschrift.
- 17. Gesetzliche Abgaben**  
Sämtliche aufgeführten Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und anderer gesetzlicher Abgaben und Steuern.
- 18. Retentionsrecht**  
Zur Sicherung der fälligen Ansprüche aus dem vorliegenden Vertrag (bei Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers auch der nicht fälligen Ansprüche) hat CONERUM Immo an den beweglichen Sachen und Wertpapieren, die sie auf Grund des Vertragsverhältnisses besitzt, sowie an den kraft einer allfälligen Inkassovollmacht entgegengenommenen Zahlungen Dritter ein Retentionsrecht. Dieses besteht nicht an Preistarifen und Kundenverzeichnissen.

## 19. Geheimhaltung

- 19.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Daten der jeweils anderen Vertragspartei mit strengster Verschwiegenheit zu behandeln, sofern nicht die Art der aufgetragenen Dienstleistungen bzw. des Vertragsverhältnisses eine Offenlegung gegenüber Dritten erfordert. In diesem Fall hat sich die Offenlegung in zeitlicher, personeller und sachlicher Hinsicht auf das für die Auftragsbefreiung Nötige zu beschränken.
- 19.2. Der Auftraggeber anerkennt, dass CONERUM Immo bei der Erfüllung der ihr aufgetragenen Dienstleistungen, sofern ihre Art eine Offenlegung von Daten des Auftraggebers gegenüber Dritten erfordert, wie beispielsweise bei der Vermittlung eines Käufers für eine Immobilie oder der Suche nach Investoren für ein bestimmtes Projekt, notwendigerweise einen Ermessensspielraum zukommt, wem sie welche Daten zur Verfügung stellt. CONERUM Immo haftet nicht für Schäden, die dem Auftraggeber durch Datenbekanntgaben innerhalb dieses Ermessensspielraums erwachsen.
- 19.3. CONERUM Immo kann die Personendaten und anderen Informationen des Auftraggebers einer mit der Auftragsbefreiung betrauten Drittperson bekannt geben, sofern diese Weiterleitung ausschliesslich zum Zwecke der Erbringung der Dienstleistungen erfolgt. CONERUM Immo hat dafür zu sorgen, dass die informierte Drittperson die Informationen wiederum nur zur Erbringung der Dienstleistungen benutzt.
- 19.4. Vorbehalten bleiben alle Offenlegungs- und Auskunftserteilungspflichten aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen sowie ausdrücklich anderslautende Vereinbarungen im Mandatsvertrag.

## 20. Elektronische Kommunikation

- 20.1. Die Vertragsparteien können miteinander auf elektronischem Wege. Jede Partei ist für ihre elektronische Kommunikation selbst verantwortlich und trifft angemessene, zumutbare und dem aktuellen Stand der Technik und Praxis entsprechende Vorkehrungen für eine sichere und fehlerfreie Kommunikation.
- 20.2. Die Parteien sind sich der besonderen Gefahren der elektronischen Datenübermittlung bewusst, die trotz angemessener Vorkehrungen auftreten können.
- 20.3. Das Gelten besonderer Sicherheitsvorkehrungen im elektronischen Datenverkehr zwischen den Parteien muss im Mandatsvertrag ausdrücklich geregelt werden. Andernfalls ist eine Partei gegenüber der jeweils anderen für Schäden, die aus der Nutzung der elektronischen Datenübermittlung entstehen, nur verantwortlich, wenn es an angemessenen und zumutbaren Vorkehrungen gemäss den AGB mangelt.
- 20.4. Insbesondere wird CONERUM Immo von besonderen Sicherheitsvorkehrungen entbunden, wenn der Auftraggeber Informationen ohne solchen besonderen Schutz an CONERUM Immo sendet.

## 21. Eigentum an der Dienstleistungsleistung und Geistiges Eigentum

- 21.1. Das Eigentum an der Dienstleistung der CONERUM Immo geht nach vollständiger Begleichung der Ansprüche der CONERUM Immo aus dem Vertrag auf den Auftraggeber über. Das geistige Eigentum, insbesondere das Urheberrecht, verbleibt jedoch, sofern nichts anderes vereinbart wird, bei CONERUM Immo.
- 21.2. Der Auftraggeber gibt sein Einverständnis, dass CONERUM Immo seine Logos, seinen Namen und seine Firma, seine Marken und/oder das Projekt, mit welchem die aufgetragenen Dienstleistungen in Zusammenhang stehen, als Referenz gegenüber Dritten verwenden darf, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

## 22. Beziehung zwischen den Parteien

- 22.1. Eine Partei fungiert nur als direkter oder indirekter Vertreter der jeweils anderen Partei, wenn dies ausdrücklich im Mandatsvertrag bestimmt wird. In Ermangelung einer solchen Abmachung hat keine Partei die Befugnis, für die andere Partei rechtswirksam zu handeln.

- 22.2. Die Ausgestaltung eines Vertretungsverhältnisses regelt der Mandatsvertrag.

## 23. Termine

- 23.1. Vereinbarte Termine für die Erbringung einer bestimmten Dienstleistung durch CONERUM Immo gelten, wenn es im Mandatsvertrag nicht ausdrücklich anders festgehalten wird, als Richtlinien, für deren Einhaltung keine Haftung übernommen wird. Allfällige Abweichungen werden möglichst frühzeitig kundgegeben.
- 23.2. Ausdrücklich zugesicherte Termine sind hingegen durch CONERUM Immo einzuhalten, ausser die Verzögerung ist durch Umstände eingetreten, für die der Auftraggeber einzustehen hat. Darunter fallen insbesondere Verzögerungen, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber zugesicherte personelle Ressourcen oder Informationen nicht innert nützlicher bzw. vereinbarter Frist zur Verfügung stellt oder stellen kann.

## 24. Zahlungsbedingungen

Die von CONERUM Immo gestellten Rechnungen werden mit Zugang fällig und sind netto innert 15 Tagen zahlbar. Näheres, insbesondere die Art der Abrechnung regelt der Mandatsvertrag.

Wenn dieser nichts Näheres regelt, wird bei auf längere Frist angelegten Mandaten in regelmässigen Abständen von rund 3 Monaten eine Zwischenrechnung gestellt. Ebenfalls werden Zwischenabrechnungen gestellt, wenn CHF 4'000 oder mehr an Honoraren aufgelaufen sind.

## 25. Teilnichtigkeit

Sollten Teile dieses Vertrags nichtig, ungültig oder unwirksam sein bzw. werden, so bleibt die Wirksamkeit des restlichen Vertrags hiervon unberührt. Der wirksame Teil wird dabei durch Bestimmungen ergänzt, welche den ursprünglich angestrebten Zweck in gesetzeskonformer Art und Weise möglichst weitgehend verwirklicht.

## 26. Unabhängigkeit

- 26.1. CONERUM Immo erbringt die ihr aufgetragenen Dienstleistungen unabhängig von den Interessen irgendwelcher Dritter. Sie nimmt bei der Empfehlung und/oder Vermittlung von Vertragspartnern an den Auftraggeber auf allfällige persönliche Nahebeziehungen und/oder Geschäftsbeziehungen mit diesen Vertragspartnern keine Rücksicht. Sofern solche persönlichen Nahebeziehungen und/oder Geschäftsbeziehungen mit den empfohlenen bzw. vermittelten Vertragspartnern bestehen, weist CONERUM Immo den Auftraggeber in geeigneter Weise unter Wahrung der Interessen der Vertragspartner darauf hin.

- 26.2. Tritt eine persönliche Nahebeziehung und/oder Geschäftsbeziehung mit einem empfohlenen bzw. vermittelten Vertragspartner erst während der Erfüllung des Vertrags ein, bedarf das weitere Vorgehen der Einigung der Parteien. Kommt es zu keiner Einigung, so kann der Vertrag von einer Partei fristlos, ohne Beachtung einer allenfalls vereinbarten Frist gekündigt werden.

- 26.3. CONERUM Immo ist berechtigt, Leistungen für Dritte zu erbringen, die in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftraggeber stehen oder Interessen haben, die denjenigen des Auftraggebers widersprechen.

- 26.4. CONERUM Immo ist jedoch nicht berechtigt, Informationen des Auftraggebers zum Vorteil Dritter zu nutzen. Zugleich nutzt CONERUM Immo Informationen Dritter nicht zum Vorteil des Auftraggebers.

## 27. Gütliche Einigung

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten vor Anrufung eines ordentlichen Gerichts durch Vermittlung oder Verhandlung einen Versuch zur gütlichen Einigung zu unternehmen.

## 28. Anwendbares Recht

- 28.1. Es gilt Liechtensteinisches Recht.
- 28.2. Ist im Mandatsvertrag keine Rechtswahl enthalten, ist auf den Vertrag Liechtensteinisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts anwendbar.

**29. Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Vaduz. Der Gerichtsstand des Beklagten wird hierdurch nicht ausgeschlossen (Wahlgerichtsstand).